Auszug aus dem Gastwirtschaftsgesetz (GWG) vom 28. November 1998

Artikel 9 Sorge für Ruhe und Ordnung

[1] Die verantwortliche Person hat persönlich dafür zu sorgen, dass in ihrem Betriebsbereich bzw. während des Anlasses, den Sie veranstaltet, Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Anstand und Sitte bewahrt werden.

Artikel 10 Wegweisungsrecht

[1] Gäste, die den Anordnungen der verantwortlichen Person nicht Folge leisten, dürfen weggewiesen werden.

[2] Widersetzt sich ein Gast, dann die verantwortliche Person die Hilfe der Polizei beanspruchen.

Artikel 11 Alkoholfreie Getränke

[1] In allen Gastgewerbebetrieben und bei allen Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist auch eine Auswahl der gebräuchlichsten alkoholfreien Getränke anzubieten.

[2] Dabei ist eine Auswahl alkoholfreier Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Artikel 12 Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken

[1] Alkoholhaltige Getränke dürfen nicht abgegeben werden an
a) offensichtlich Betrunkene;
b) Jugendliche unter 16 Jahren;
c) Jugendliche unter 18 Jahren, wenn es sich um gebrannte Wasser handelt.

[2] Bei Mischgetränken richtet sich die Abgabe nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Artikel 14 Jugendschutz

[2] Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von den Eltern oder deren Vertreterinnen oder Vertretern begleitet sind, dürfen sich nach 24.00 Uhr nicht mehr in den Gastwirtschaften aufhalten oder an Veranstaltungen nach diesem Gesetz teilnehmen.

[3] Kinder unter 12 Jahren dürfen sich nach 20.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften aufhalten oder an Veranstaltungen nach diesem Gesetz teilnehmen.

Artikel 15 Kontrolle

Die verantwortliche Person hat den Kontrollorganen jederzeit Zutritt zu den Räumen des Gastgewerbebetriebes und der Veranstaltung zu ermöglichen.

Artikel 22 Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) eine diesem Gesetz unterstellte Tätigkeit ohne das erforderliche Patent oder die erforderliche Bewilligung ausübt;
b) die gastgewerblichen Bestimmungen verletzt;
c) die Bestimmungen über den Alkoholausschank und den Alkoholverkauf missachtet.

Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Arbeit und Migration
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Telefon: 041 875 24 18
Telefax: 041 875 24 37
Internet www.ur.ch

Ausgabe 07/2007